

Satzung über Gebühren für das Personenstandswesen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und § 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19.11.2008 (GVBl I S. 964) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) in ihrer Sitzung am 18.06.2012 folgende Satzung über Gebühren für das Personenstandswesen beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes werden Gebühren entsprechend der Nr. 6 bis 656 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 (GVBl I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl I S. 964) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Gebühren für die Vornahme von Eheschließungen

Nr.	6131	in den Amtsräumen	
	61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	40,00 €
	61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00 €
	6132	außerhalb der Amtsräume	
	61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	100,00 €
	61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Borken (Hessen), 19.06.2012

DER MAGISTRAT
DER STADT BORKEN (HESSEN)

Bernd Heßler
Bürgermeister